

Dienstag, 7. August 2012



Zusätzliche Informationen zu den Artikeln aus der Printausgabe:

06 August 2012 | 08:29

Erfolg für Gemeinden im Landkreis Leer

15 rekommunalisierungswillige Gemeinden haben vor dem Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg erfolgreich gegen den Landkreis Leer geklagt.

Verwaltungsgericht Oldenburg entscheidet für rekommunalisierungswillige Städte und Gemeinden

Die unklare Rechtslage bei der Auswahl eines Konzessionsvertragspartners und die hiermit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen machen es für Städte und Gemeinden schwierig, eine rechtssichere Entscheidung zur Auswahl eines Konzessionsvertragspartners herbeizuführen. Dies insbesondere dann, wenn im Zusammenhang mit dieser Auswahlentscheidung das Bestreben der Kommunen nach mehr Einflussnahme auf die leitungsgebundene Energieversorgung, z. B. durch sogenannte Kooperationslösungen, verbunden ist.

Diese Problematik bestand auch im Landkreis Leer, in dem eine eigens hierzu gegründete Netzgesellschaft, die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO), mit Unterstützung des branchenkundigen Beratungsunternehmens Göken, Pollak und Partner Treuhand mbH, sich um die neu abzuschließenden Konzessionsverträge beworben hat. Die Gesellschafter setzen sich aus Städten und Gemeinden des Landkreises Leer zusammen.

In einem bundesweit bisher einzigartigen Verfahren hatte dort der Landkreis Leer als Kommunalaufsichtsbehörde die Ratsbeschlüsse der einzelnen Gemeinden beanstandet und somit einen Abschluss der Konzessionsverträge zwischen den Gemeinden und der kommunalen Gesellschaft untersagt. Dagegen klagen 15 Gemeinden im Landkreis Leer beim Verwaltungsgericht Oldenburg und führen dort zugleich Eilverfahren. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Beschluss vom 17. Juli 2012 (1 B 3594/12) dem Antrag der Gemeinde Bunde und mit Beschlüssen vom 18. Juli 2012 den Anträgen 14 weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Leer auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Beanstandungsverfügung des Landkreises Leer stattgegeben.

In seiner Beanstandungsverfügung hatte der Landkreis Leer insbesondere angegriffen, dass nach dem Konzept der NSO ein noch nicht feststehender strategischer Partner eingebunden werden soll. Daneben sah er kommunalrechtliche Vorschriften, insbesondere das kommunalrechtliche Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) und vor allem auch energie- und kartellrechtliche Gesetze als verletzt an. Die Gemeinden hätten die Auswahl in einem intransparenten und diskriminierenden Verfahren getroffen, außerdem bestehe die Gefahr, dass das Vorhaben der Gemeinden ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteige und die Sicherung der Energieversorgung gefährdet werde.

Dem ist das Verwaltungsgericht klar entgegengetreten, obwohl die bundeskartellrechtliche Prüfungspraxis sehr hohe Anforderungen an die Durchführung von Konzessionsvergaben stellt. Das Verwaltungsgericht stellt die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes heraus. Hieraus ergebe sich, eine Befugnis der Gemeinde, eine grundlegende Systemscheidung darüber zu treffen, ob sie die zur örtlichen Daseinsvorsorge gehörenden Aufgaben des sicheren und effizienten Betriebes der öffentlichen Energienetze in eigener Regie oder durch private Dritte erfüllen will. Auch die Vorschriften des Energie- und Kartellrechtes seien vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund auszulegen. Nicht die Vorschriften des EnWG geben den Umfang und die Reichweite des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes vor, sondern es sei vielmehr das einfache Gesetz an der Verfassung zu messen.

Entscheide sich eine Gemeinde für die Aufgabenerfüllung in eigener Regie, ggf. auch nur in Form eines Beteiligungsmodells, so solle ihr nach dem Verwaltungsgericht Oldenburg bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zukommen. Dieser Spielraum sei kommunalaufsichtsrechtlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Auch die Entscheidung der Gemeinde, die Energienetze künftig mit einer kommunalen Netzgesellschaft unter Einbindung eines am Markt tätigen strategischen Partners durchzuführen, ist nach dem Verwaltungsgericht Oldenburg auf der Grundlage umfassender fachlicher Beratung durch ein sachkundiges Beratungsunternehmen getroffen worden. Das Verwaltungsgericht hält derartige Modelle für branchenüblich und im Allgemeinen wirtschaftlich sinnvoll. Auch könne angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Energienetzen davon ausgegangen werden, dass ein fachlich qualifizierter und finanziell potenter strategischer Partner gefunden werden könne. Ebenfalls sei eine Gefährdung der Energiesicherheit in den Gemeinden sowie der Interessen der Einwohner oder ein Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit danach nicht feststellbar. Ausdrücklich hebt das Verwaltungsgericht hervor, dass die Gemeinden beim Betrieb örtlicher Energienetze neben dem Ziel der Gewährleistung der Daseinsvorsorge auch eigene fiskalische Interessen verfolgen und dieses in der Bestimmung der Auswahlkriterien zum Ausdruck bringen können.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg, das diesem Rechtsstreit erhebliche Dringlichkeit und Bedeutung zugemessen hat, hat bereits im jetzigen Eilverfahren eine umfassende erschöpfende Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und ist dementsprechend zu dem Schluss gekommen, dass die angefochtene Beanstandungsverfügung rechtswidrig ist und im Hauptsacheverfahren aufzuheben sein wird.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig, nach Pressemeldungen erwägt der Landkreis Leer eine Beschwerde zum Obergericht Lüneburg. Nichts desto trotz bestärkt dieser Beschluss nicht nur die Gemeinden und Städte im Landkreis Leer in ihren Vorhaben, sondern auch die von GPP konsequent vertretene Auffassung, dass Kommunen bei der Auswahl des Konzessionsvertragspartners vor dem Hintergrund der leitungsgebundenen Energieversorgung als Daseinsvorsorge auch bei der Aufstellung von Auswahlkriterien ein weiter Spielraum zusteht.

Bremen, 27. Juli 2012

Autor: C. Heine, LL.M. Rechtsanwalt für
Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Hollerallee 8, 28209 Bremen

www.gpp-treuhand.de, bremen@gpp-treuhand.de